Downloaded from Blogs on 03.11.2026 01:36

By PwC Deutschland | 10 June 2025

BMF: Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KStG

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 6. Juni 2025 ein Schreiben veröffentlicht, in dem es zu dem BFH-Urteil vom 29. August 2024 - V R 43/21 Stellung nimmt. Die Grundsätze des BFH-Urteils sollen über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewendet werden.

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 01:36

Hintergrund

Der BFH hat mit Urteil v. 29.8.2024 - V R 43/21 (siehe hierzu unseren **Blogbeitrag**) entschieden, dass auch bei einer Zusammenfassung von mehr als zwei BgA die Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KStG jeweils zwischen allen BgA, die zusammengefasst werden sollen, einzeln vorliegen müssen. Zur Begründung führt der BFH u.a. an, dass es sich bereits nach der systematischen Stellung von § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG innerhalb von § 4 KStG bei dem oder den in der Norm genannten bzw. in Bezug genommenen BgA um den in § 4 Absatz 1 KStG definierten Betrieb handelt. Nicht erfasst seien hingegen bereits nach § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG zusammengefasste BgA.

Das BMF teilt die Auslegung des Gesetzes nicht:

- Die Grundsätze des Urteils sind über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.
- Nach§ 4 Absatz 6 Satz 1 KStGbesteht sowohl dieMöglichkeit der Zusammenfassung mit einem BgA, als auch mit mehreren BgA. Während im Fall des§ 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 3 KStGdie Zusammenfassung an keine besonderen Voraussetzungen (außer den dort genannten) geknüpft ist, erfordert die Zusammenfassung nach§ 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStGmit einem anderen BgA, dass nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht.
- Diese muss folglich zu jedem zusammenzufassenden BgA vorliegen – aber auch nur zu diesem. Anderer BgA in diesem Sinne kann sowohl ein BgA i. S. d.§ 4 Absatz 1 KStGsein, als auch ein BgA, der erst durch eine Zusammenfassung nach§ 4 Absatz 6 Satz 1 KStGentstanden ist.
- Nach den seit 2009 bestehenden – finanzgerichtlich seither unbeanstandeten – Verwaltungsgrundsätzen ist§ 4 Absatz 6 Satz 1 KStGdaher so zu verstehen, dass hiervon nicht nur die im vornherein im Sinne des§ 4 Absatz 1 KStGbestehenden BgA erfasst sind, sondern auch ein in einem ersten Schritt erst aus der Anwendung eben dieser Zusammenfassungsgrundätze entstehender neuer BgA nun in einem zweiten Schritt auf dessen Zusammenfassungsmöglichkeit mit weiteren BgA hin zu prüfen ist.
- Dies ist bereits aus Gründen der Gleichbehandlung geboten, da kein sachlicher Grund ersichtlich ist, warum nach§ 4 Absatz 6 Satz 1 KStGzusammengefasste BgA insoweit strengeren Voraussetzungen unterliegen sollten als originäre BgA nach§ 4 Absatz 1 KStG, die ihrerseits bereits gleichsam eine mehrere Betriebe umfassende Einrichtung darstellen.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12. November 2009 (BStBl 2009 I S. 1303) sind somitinsoweit weiter anzuwenden.

Fundstelle

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 01:36

BMF, Schreiben vom 6. Juni 2025, I**V C 2 - S 2706/00061/002/081.**

Eine englische Zusammenfassung dieses Schreibens finden Sie **hier**.

Keywords

Betrieb gewerblicher Art (BgA), Körperschaftsteuerrecht